

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1957

Berlin, den 20. Juni 1957 J Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 57	<b>Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft</b> .....	333
31.5.57	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels .....	335
20. 5. 57	Anordnung über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald .....	335
24.5. 57	Anordnung über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kohtenführung und Kreditierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer .....	336
29.5. 57	Anordnung über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....	337
5. 6. 57	Anordnung über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres .....	339

**Verordnung  
über die Ermittlung und Anwendung von Material-  
verbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material  
in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 6. Juni 1957

Die Erfahrungen der Betriebe und Verwaltungen bei der Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchs- und Vorratsnormen sowie der Stand der wissenschaftlichen Arbeit gestatten es, die gesetzlichen Bestimmungen von der Festlegung von Einzelheiten zu befreien und den Betrieben eine größere Selbständigkeit zu geben. Hierdurch muß erreicht werden, daß unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in den einzelnen Industriezweigen und auf der Grundlage der Erfahrungen der Betriebe die Kenntnisse und Fähigkeiten aller Werktätigen wirksam werden und die Initiative zur schöpferischen Arbeit geweckt wird, um die Ergebnisse dieser Arbeit zu vergrößern.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

**Materialverbrauchsnormen**

(1) In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in Zusammenarbeit zwischen Technikern, Produktionsarbeitern und Wirtschaftlern die Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen verstärkt fortzusetzen. Die Materialverbrauchsnormen sind als Grundlage der betrieblichen Materialplanung und Materialwirtschaft sowie des technologischen Prozesses ständig anzuwenden, zu verbessern und systematisch zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen zu entwickeln. Den Werktätigen sind die Materialverbrauchsnormen für ihre jeweilige Arbeit bekanntzugeben. Die Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen beträgt höchstens ein Jahr.

(2) Für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung, Einhaltung und Verbesserung der Materialverbrauchsnormen tragen die Leiter der volkseigenen Betriebe die Verantwortung. Sie haben zu sichern, daß in die Materialverbrauchsnormen keine technisch unbegründeten Zuschläge aufgenommen werden und die sparsame Verwendung von Material Gegenstand des sozialistischen Wettbewerbes wird.

(3) Für die Anleitung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormenarbeit der Betriebe sind die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß der Aufwand bei der Normung des Materialverbrauchs dem zu erzielenden Nutzen entspricht. Es sind von ihnen Betriebsvergleiche zu organisieren und auf ihrer Grundlage materialsparende Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei ist besonders Wert auf die Überprüfung der volkswirtschaftlich wichtigsten Materialverbrauchsnormen zu legen.

§ 2

**Kennziffern des Materialverbrauchs**

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte haben die Ermittlung von fortschrittlichen Kennziffern des Materialverbrauchs zu gewährleisten. Hierzu gehören Materialausnutzungskoeffizienten, Verlustkoeffizienten, Koeffizienten des technischen und ökonomischen Nutzeffektes und andere Kennziffern für die Planung und Messung des Materialeinsatzes.

§ 3

**Persönliche Konten**

(1) Um die materielle Interessiertheit der Werktätigen an der Materialeinsparung zu fördern, sind auf